



Freistellung eines Arbeitnehmers und Versicherungspflicht

Die unwiderrufliche Freistellung eines Arbeitnehmers (AN) führt jetzt nicht mehr automatisch dazu, dass der Arbeitgeber (AG) von der Verpflichtung zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge befreit ist.

Im Juli 2005 hatten die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit beschlossen, dass die einvernehmliche und unwiderrufliche Freistellung des AN dazu führt, dass das Beschäftigungsverhältnis sofort endet. Wurde dem AN weiter „Gehalt“ bezahlt, war dieses sozialversicherungsfrei. Begründet wurde dies damit, dass kein Beschäftigungsverhältnis mehr bestünde, weil der AN ja nicht mehr arbeiten müsse. Keine Arbeit, keine Sozialversicherungspflicht hieß die Formel.

Jetzt hat das Bundessozialgericht (BSG) mit seinem Urteil vom 24.9.2008 anders entschieden: Für das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist es ohne Belang, ob der AN von der Verpflichtung zur Erbringung seiner Arbeitsleistung freigestellt ist. Auch bei einer unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung bleibt das Gehalt sozialversicherungspflichtig.

Die Möglichkeit durch eine unwiderrufliche Freistellung eine Sozialversicherungspflicht enden zu lassen ist damit für AN und AG entfallen.